

### Noch einmal über das Verfahren der Athener gegen Mytilene.

In meinem früher in dieser Zeitschrift (37, 448 ff.) veröffentlichten Aufsatz über das Verfahren der Athener gegen Mytilene nach dem Aufstand von 428/7 habe ich mich im Anschluss an Müller-Strübing dahin entschieden, dass nicht, wie in dem uns überlieferten Texte des Thukydidēs (III 50, 2) angegeben wird, der gesammte Grund und Boden der am Aufstand beteiligten lesbischen Städte von den Athenern confiscirt worden sein könne. Es bestimmten mich hierzu hauptsächlich zwei Gründe. Erstens wäre, wie Müller-Strübing nachgewiesen hat, die Abgabe, die der lesbische Pächter dem athenischen Kleruchen zu entrichten hatte, im Verhältniss zu dem Bodenertrag ausserordentlich gering gewesen. Ferner würden die Athener sehr unpolitisch gehandelt haben, wenn sie nicht nur das Grundeigenthum der Oligarchen, sondern auch das der dem Demos angehörigen Bürger confiscirt hätten. Eine derartige Massregel glaubte ich um so weniger annehmen zu dürfen, weil Diodot, dessen Antrag von den Athenern angenommen worden war, entschieden für volle Straflosigkeit des Demos gesprochen hatte<sup>1</sup>. Ich vermuthete daher mit Müller-Strübing, dass im Texte des Thukydidēs ursprünglich eine Bemerkung enthalten war, wonach sich die Confiscation nur auf das Grundeigenthum der allein am Aufstand beteiligten Oligarchen erstreckte. Eine Bestätigung der Annahme, dass einige Worte ausgefallen seien, erblickte ich darin, dass in den in der *Revue de philologie* 1877, p. 184 ff. veröffentlichten Scholien sich eine Erklärung des Wortes ὀργάς findet, die sich nur auf die Nachricht von der Confiscation der lesbischen Ländereien beziehen kann, in der jedoch jenes Wort nicht vorkommt.

Gegen diese Ansicht hat neuerdings Stahl in einem ebenfalls in dieser Zeitschrift (38, 143 ff.) veröffentlichten Aufsatz lebhaften Widerspruch erhoben. Was zunächst das zweite von mir gegen die Richtigkeit der Ueberlieferung des thukydidäischen Textes geltend gemachte Bedenken betrifft, so glaubt Stahl dasselbe durch die Annahme beseitigen zu können, dass der Adel aus Grundbesitzern, der Demos aber aus Handel- und Gewerbetreibenden bestanden habe. In diesem Falle würde allerdings der Demos unter der Confiscation des Grundeigenthums nicht gelitten haben. Ist es aber glaublich, dass in einer Handelsstadt wie Mytilene der Adelstand ausschliesslich durch die Grundbesitzer gebildet wurde? Viel näher liegt es doch anzunehmen, dass ebenso wie in Korinth ein grosser Theil der Oligarchen dem Kaufmannsstand angehörte, während umgekehrt zu dem Demos die Weinbauern ein bedeutendes Contingent gestellt haben mögen. Es ist daher

<sup>1</sup> Am deutlichsten ergibt sich dies aus den Worten, welche ihm Thuk. III 47, 4 in den Mund legt: δέϊ δὲ, καὶ εἰ ἡδίκησαν, μὴ ποιεῖσθαι, ὅπως δὲ μόνον ἡμῖν ἔτι εὐμαχόν ἐστι, μὴ πολέμιον γένηται.

in hohem Grade wahrscheinlich, dass ein nicht geringer Theil des lesbischen Grundes und Bodens sich im Besitze des Demos befand. Stahl sucht seine Annahme freilich dadurch glaublich zu machen, dass nach Thuk. VIII 21 in Samos der Adel aus den Grundbesitzern bestanden habe. Aus der von Thukydidides gebrauchten Bezeichnung γεωμόροι darf dies aber keineswegs gefolgert werden, da dieselbe wohl nur für die ursprünglich bestehenden Verhältnisse zutreffend sein dürfte.

Dass der von dem lesbischen Pächter zu entrichtende Zins dem Werthe des Kleros gegenüber gering gewesen sein müsste, wird auch von Stahl anerkannt<sup>1</sup>. Die hieraus zu ziehende Folgerung, dass der lesbische Pächter sich besser gestanden habe, als der athenische Kleruche, scheint ihm mit Recht bedenklich. Er nimmt daher an, dass durch eine ausdrückliche allgemeine Bestimmung die Erbpacht den früheren Eigenthümern oder deren Familien überlassen worden sei, die alsdann von der Massregel immerhin noch Verlust gehabt hätten. Aber wer waren denn die früheren Eigenthümer? Da nach Stahl's Ansicht der Demos von der Confiscation nicht betroffen wurde, so müsste man dieselben in den Oligarchen erblicken, die aber nach der von Stahl selbst vertheidigten Angabe des Thukydidides sämmtlich hingerichtet worden waren. Daran, dass etwa die Angehörigen der Hingerichteten die Pacht übernahmen, ist natürlich nicht zu denken. Das Interesse Athens erforderte, dass dieselben zum mindesten ausser Landes verwiesen wurden, falls man sie nicht gar gemäss dem zuerst gefassten Beschluss in die Sklaverei verkaufte, was ich jedoch in Ermangelung eines Beweises nicht annehmen möchte.

Die von mir geltend gemachten Bedenken sind demnach durch Stahl keineswegs beseitigt. Ich glaube daher an der Annahme, dass aus dem Texte des Thukydidides einige Worte ausgefallen sind, festhalten zu müssen. Der von Stahl versuchte Nachweis, dass eine Ergänzung in dem von mir angenommenen Sinne überhaupt unmöglich sei, kann nicht als gelungen betrachtet werden. Kann denn der ursprüngliche Wortlaut nicht z. B. folgender gewesen sein: ὕστερον δὲ φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς (τῆς τῶν ὀλίγων) πλὴν τῆς Μηθυμναίων τρισχιλίουσ, τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱερούς ἐξεῖλον . . . ? Ob statt ἱερούς im Texte ursprünglich ὀργάδα

<sup>1</sup> Nach Müller-Strübing's Berechnung entsprach der Zins etwa dem vierten Theile des Ertrags. Stahl sucht die Differenz allerdings einigermaßen zu reduciren, indem er geltend macht, dass der Werth der Grundstücke durch die Verheerungen des Krieges herabgedrückt worden sei (Gött. gel. Anz. 1882, p. 107). Dafür hätte aber andererseits in Erwägung gezogen werden sollen, dass nach den einleuchtenden Ausführungen Müller-Strübing's der Bodenwerth auf Lesbos ein beträchtlich höherer war, als in Attika, während Müller-Strübing sich damit begnügte, in seiner Berechnung für Lesbos die in Attika bestehenden Verhältnisse vorauszusetzen.

stand, wie man aus dem Scholion folgern könnte, lasse ich dahingestellt, da die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass am Anfang des Scholions einige Worte ausgefallen sind. Für wahrscheinlich halte ich dies indessen keineswegs, da der Text dieser Scholien im allgemeinen sehr gut überliefert ist, während an unserer Thukydidesstelle die Richtigkeit der Ueberlieferung inneren Bedenken unterliegt. Auch spricht die sehr ausführliche Erklärung des Wortes ὀργάς, dessen Bedeutung sogar durch ein Citat aus Demosthenes (περὶ συντάξεως 32) festgestellt wird, eher gegen, als für jene Annahme. Insofern scheint mir das Scholion immerhin Beachtung zu verdienen. Zum Schluss muss ich mich noch gegen den Vorwurf verwahren, dass ich die meiner Ansicht widersprechende Angabe Diodor's (XII 55, 10) willkürlicher Weise auf ein Missverständniss zurückgeführt hätte. Es geschah dies keineswegs aus Willkür, sondern vielmehr in der Ueberzeugung, dass der Text des Thukydides so, wie er uns vorliegt, nicht gelautet haben kann.